

Prüfung der Vollständigkeitserklärung nach § 11 VerpackG

Qualitätssicherung und Pflichterfüllung

Ihre Ansprechpartnerin



Victoria Dieckmann
Beratung und Betreuung
Genossenschaften
Telefon: +49 211 16091-4673
E-Mail: victoria.dieckmann@genossenschaftsverband.de

Verwaltungssitz Düsseldorf
Peter-Müller-Straße 26
40468 Düsseldorf

Als Erstinverkehrbringer von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sind Sie bei Überschreitung der Bagatellgrenzen bis zum 15. Mai des Folgejahres oder auf Aufforderung von Behörden verpflichtet, eine Vollständigkeitserklärung nach § 11 Verpackungsgesetz bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) abzugeben.

Ebenso können Sie freiwillig eine geprüfte Vollständigkeitserklärung bei der ZSVR einreichen.

Mit unserem Prüfprogramm sichern wir die Qualität Ihrer Vollständigkeits-erklärung.

Anlässe und Vorteile einer Prüfung

- Ihr Unternehmen überschreitet die Jahresbagatellgrenzen an systembeteiligungspflichtigen Verkaufsverpackungen von
 - ≥ 80 t Glas
 - ≥ 50 t Papier, Pappe, Karton oder
 - ≥ 30 t sonstige Materialarten (Kunststoff, Verbunde, Metalle).Wir unterstützen Sie bei der Erfüllung Ihrer Prüfungspflichten.
- Sie bewegen sich seit einigen Jahren knapp unter den Bagatellgrenzen. Ein Überschreiten in nicht allzu ferner Zukunft ist möglich. Eine freiwillige Prüfung und freiwillige Abgabe der Vollständigkeitserklärung schaffen Rechtssicherheit.

- Unsere hoch qualifizierten und erfahrenen Mitarbeiter sind als Prüfer bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) registriert.
- Mit dem Ergebnis erfüllen Sie Ihre Pflicht zur Erstellung und zur Abgabe der Vollständigkeitserklärung

Ihr Gewinn

- Externe Qualitätssicherung für Ihr Unternehmen
- Grundlage für eine verlässliche Berichterstattung gegenüber der Zentralen Stelle Verpackungsregister
- Erteilung eines schriftlichen Prüfberichtes und -vermerks auf Basis der Leitlinien der Zentralen Stelle Verpackungsregister

